

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Thrum und Sesselmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Erhöhung der Benutzungsgebühren für die Abfallbeseitigung im Verbandgebiet des Zweckverbands Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)

Wie einer Presseveröffentlichung der Ostthüringer Zeitung (OTZ) am 24. Dezember 2022 zu entnehmen war, hat die Verbandsversammlung des ZASO eine Erhöhung der Benutzungsgebühren für die Abfallbeseitigung in seinem Verbandsgebiet mit Gebührensteigerungen bis zu knapp 50 Prozent beschlossen. In der Presseveröffentlichung wird weiter ausgeführt, dass der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt als Verbandsmitglied des ZASO die Festgebühren ab dem vierten Kind übernimmt. Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises wurde indes weder vom Landrat noch vom ZASO über die Erhöhung der Benutzungsgebühren für die Abfallbeseitigung in seinem Verbandsgebiet vorab unterrichtet, sodass er ihm nach § 30 Abs. 2 Satz 5 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) zukommende Befugnisse nicht wahrnehmen konnte.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist nach § 45 Abs. 1 Satz 3 und § 23 Abs. 1 ThürKGG in Verbindung mit § 118 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung oberste Rechtsaufsichtsbehörde über den ZASO sowie die Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die **Kleine Anfrage 7/4237** vom 11. Januar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Februar 2023 beantwortet:

1. Sind der ZASO und/oder die Landräte des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Saale-Orla-Kreises als gesetzliche Vertreter ihrer Gebietskörperschaft und geborene Verbandsräte des ZASO verpflichtet, die Kreistage der Verbandsmitglieder Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis unter Beachtung des § 30 Abs. 2 Satz 5 ThürKGG vor einer Erhöhung der Benutzungsgebühren für die Abfallbeseitigung durch den ZASO zu unterrichten?

Antwort:

Nach § 30 Abs. 2 Satz 5 ThürKGG besteht die Möglichkeit, dass die Verbandsräte des Zweckverbandes durch das zuständige Organ des Verbandsmitglieds angewiesen werden, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Daraus folgt jedoch nicht, dass die Beschlussvorlagen des Zweckverbandes den entsprechenden Organen deshalb vorzulegen sind, damit diese von ihrer Weisungsmöglichkeit Gebrauch machen können.

Aus dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit kann insofern keine Verpflichtung der Verbandsräte abgeleitet werden, vor jeder Abstimmung eine Weisung vom zuständigen Organ des Verbandsmitgliedes einzuholen.

Eine entsprechende allgemeine Informationspflicht ergibt sich auch nicht aus der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Der Landrat ist nach § 101 Abs. 3 Satz 3 ThürKO verpflichtet, dem Kreistag und den Ausschüssen regelmäßig über den Vollzug der vom Kreistag beziehungsweise von den Ausschüssen gefassten Beschlüsse zu berichten. Diese Berichtspflicht erstreckt sich jedoch allein auf den Vollzug der vom Kreistag beziehungsweise von den Ausschüssen gefassten Beschlüsse - nicht jedoch allgemein auf die Tätigkeit des Landrats und somit auch nicht allgemein auf die Tätigkeit des Landrats als geborener Verbandsrat des Zweckverbandes gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 ThürKGG.

2. Falls Frage 1 mit Nein beantwortet wird, aus welchem Rechtsgrund hat eine vorherige Unterrichtung der Verbandsmitglieder bei Sachverhalten wie massiven Gebührenerhöhungen, die ihre und die Interessen der dort lebenden Einwohner betreffen, nicht zu erfolgen?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürKGG seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung verwaltet (vergleiche § 2 Abs. 3 Satz 2 ThürKGG). Insofern sind die Landkreise für die auf einen Zweckverband übertragenen Aufgaben nicht länger zuständig.

3. Unter welchen Voraussetzungen und wie können nach Auffassung der Landesregierung kommunale Organe wie Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag ihre Befugnisse nach § 30 Abs. 2 Satz 5 ThürKGG wahrnehmen?

Antwort:

Unabhängig davon, ob die Verbandsmitglieder die Informationspflichten ihrer Verbandsräte geregelt haben, können Gemeinderäte, Stadträte und Kreistage ihr Auskunftsrecht gegenüber dem Bürgermeister nach § 22 Abs. 3 Satz 4 ThürKO beziehungsweise gegenüber dem Landrat nach § 101 Abs. 3 Satz 4 ThürKO geltend machen, um die zur Ausübung der Befugnis nach § 30 Abs. 2 Satz 5 ThürKGG erforderlichen Informationen zu erhalten.

Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, geht nach § 20 Abs. 1 ThürKGG zwar auf den Zweckverband über. Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet werden nach § 20 Abs. 2 ThürKGG an Stelle der Verbandsmitglieder vom Zweckverband erlassen. Die Verbandsmitglieder können jedoch nach § 30 Abs. 2 Satz 5 ThürKGG ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben.

Die Verbandsmitglieder können somit die Entscheidungen der Verbandsversammlung beeinflussen, indem sie Beschlüsse zum Abstimmverhalten ihrer Verbandsräte fassen. Aufgrund dieser Zuständigkeit kann davon ausgegangen werden, dass die Gemeinderäte, Stadträte und Kreistage in diesen Angelegenheiten vom Bürgermeister nach § 22 Abs. 3 Satz 4 ThürKO beziehungsweise vom Landrat nach § 101 Abs. 3 Satz 4 ThürKO Auskunft fordern können.

4. Wurde die geänderte Abfallgebührensatzung des ZASO bereits vom Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 2 Abs. 5 Satz 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) geprüft sowie eingangsbestätigt und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Eine neue beziehungsweise geänderte Abfallgebührensatzung sowie eine aktuelle Gebührenkalkulation wurden dem Thüringer Landesverwaltungsamt bisher nicht vorgelegt.

5. Wie hoch fällt die Erhöhung der Benutzungsgebühren für die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet des ZASO ab wann tatsächlich aus (bitte Aufgliederung nach Haushaltsgrößen und Gegenüberstellung der bisherigen Gebührensätze hierfür)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde über den ZASO liegt bisher nur der Bekanntmachungsnachweis über den Vorabankündigungsbeschluss des ZASO zu den (voraussichtlich) ab 2023 gültigen Gebühren vor. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte im Amts- und Informationsblatt des ZASO vom 14. Dezember 2022. Neben einer Erhöhung der Leistungsgebühr ist danach auch eine Verringerung der Festgebühren vorgesehen.

Ob die Gebührensätze den in der Vorabankündigung angegebenen Gebührensätzen entsprechen werden und wie die Veränderung der Gebührensätze damit letztlich ausfällt, bleibt abzuwarten.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage ist der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt als Verbandsmitglied des ZASO befugt, Benutzungsgebühren für die Abfallbeseitigung zu subventionieren und in welcher Form und Höhe ist dies seit wann erfolgt beziehungsweise erfolgt dies?

Antwort:

Unter sozialen Gesichtspunkten kann der Landkreis auf freiwilliger Basis unterstützende Leistungen für die Landkreiseinwohner gewähren. Es existiert insoweit keine spezielle Rechtsgrundlage für entsprechende Leistungen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in Bezug auf die Benutzungsgebühren des ZASO.

Ausweislich des Amtsblattes des Landkreises Nr. 05/2020 vom 19. März 2020 fasste der Kreistag am 28. Januar 2020 den Beschluss über eine außerplanmäßige Ausgabe für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 44.000 Euro zwecks Erstattung der Abfall-Festgebühr für Haushalte ab fünf Personen (Erstattung für die sechste und folgende Personen). Ob neben diesem Beschluss noch weitere Beschlüsse vom Landkreis gefasst wurden, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Nach Auskunft des Thüringer Landesverwaltungsamtes als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde weist der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 Haushaltsansätze für Ausgaben für die Erstattung der Festgebühr für kinderreiche Familien an den ZASO in Höhe von 25.000 Euro für das Jahr 2021 sowie in Höhe von 3.000 Euro für das Jahr 2022 aus. Als Ergebnis der Jahresrechnung 2020 wird bei dieser Haushaltsstelle ein Betrag in Höhe von 0,00 Euro im Haushaltsplan ausgewiesen. Ob Erstattungen tatsächlich geleistet wurden, ist nicht bekannt.

Maier
Minister